

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen vom 7. November 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1062 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit den von der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen im Gebiet der Stadt Osnabrück.
- (2) In diesem Gebiet besteht aufgrund des § 47 Abs. 4 PBefG Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 22 PBefG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einsteigestelle ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren Fahrgästen für dieselbe Fahrt der erste Fahrgast, in die Taxe einsteigt.
- (2) Beförderungsziel ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren gleichzeitig beförderten Fahrgästen der letzte Fahrgast, aussteigt und die Taxe verlässt.

§ 3

Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die Benutzung einer Taxe setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr, Entgelt für Fahrleistung und Entgelt für Wartezeiten

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 4,40 €
In der Grundgebühr ist die Fahrleistung für die ersten 1.000 m enthalten.

Die Grundgebühr für ein Großraumtaxi
(ab 5 Fahrgäste) beträgt 8,50 €
In der Grundgebühr ist die Fahrleistung für die ersten 1.000 m enthalten.

*) Lesefassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen vom 7. November 2000 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2014

| Satzungsänderungen | Amtsblatt(Jahr/Seite) | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|--------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| 04.11.2008 | 2008, 53 | § 3, Abs. 1 | Neufassung |
| 28.06.2011 | 2011, 35 f. | § 3 Abs. 1 | Neufassung |
| 09.12.2014 | 2014, 77 f. | § 3 Abs. 1 | Neufassung |

2. Entgelt für die Fahrleistung:

a) Die Fahrleistung bis 1.000 m ist bereits in der Grundgebühr enthalten

b) Das Entgelt für die Fahrleistung von 1.001 m bis 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
(je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,10 € pro km

- werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(je 45,45 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,20 € pro km

Das Entgelt für die Fahrleistung im Großraumtaxi
(ab 5 Fahrgäste) von 1.001 m bis 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
(je 43,48 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,30 € pro km

- werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(je 41,67 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,40 € pro km

c) Das Entgelt für die Fahrleistung über 3.000 m beträgt:

- werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
(je 50,00 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,00 € pro km

- werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,10 € pro km

Das Entgelt für die Fahrleistung im Großraumtaxi
(ab 5 Fahrgäste) über 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
(je 45,45 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,20 € pro km

- werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(je 43,48 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €) 2,30 € pro km

3. Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 27,00 € pro Stunde

- (2) Sonderfahrpreise werden für zulässige Krankentransporte erhoben, die von den Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträgern erstattet werden. Die Entgelte richten sich nach den Vereinbarungen, die von den Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträgern mit dem Taxenunternehmen getroffen worden sind.

§ 4

Fahrweg

Der Fahrer hat den kürzesten Weg von der Einsteigestelle zum Beförderungsziel zu wählen, soweit nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Einsteigestelle, bei Vorbestellungen zu der vom Fahrgast bestimmten Zeit, einzuschalten.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss vom Eichamt gültig geeicht sein. Die Eichung wird ungültig mit Ablauf des Jahres, das auf dem Hauptstempel angezeigt ist. Alle Sicherungsplomben müssen vorhanden sein und das Zeichen des Eichamtes aufweisen. Bei Umbau des Fahrpreisanzeigers ist eine nochmalige Eichung erforderlich.
- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes nach der durchfahrenen Kilometerstrecke, die der Wegstreckenzähler anzeigt, in 2,00 €. Der Fahrpreisanzeiger muss unverzüglich wiederhergestellt und neu geeicht werden.

§ 6

Abrechnung des Fahrpreises

- (1) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den entrichteten Betrag zu geben.
- (2) Der Fahrer kann vom Fahrgast vor Antritt der Fahrt an der Einsteigestelle einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen, wenn begründeter Anlass besteht.

§ 7

Entgelt bei Verzicht des Auftraggebers

Wird eine Beförderung nach Anfahrt zu der vom Auftraggeber bestimmten Einsteigestelle aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist ein Entgelt in Höhe der zweifachen Grundgebühr ohne Verwendung des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.

§ 8

Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Es ist zulässig, Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 (2) Ziff. 1 - 4 PBefG zu treffen. Sonderevereinbarungen sind der Stadt Osnabrück zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9**Mitführen der Verordnung**

Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen vom 12. April 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1995, außer Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 4. November 2008 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Dezember 2008, in Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 28. Juni 2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Juli 2011, in Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.